

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Wahl eines Landrats oder vorläufiger Verzicht auf die Wahl

I. Erläuterung:

a) Festlegung des Termins für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats für den Landkreis Osterode am Harz

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung hat die Wahl (Direktwahl) einer Landrätin oder eines Landrats innerhalb von sechs Monaten nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu erfolgen. Der bisherige Amtsinhaber, Landrat Bernhard Reuter, ist als Landrat des Landkreises Göttingen gewählt worden. Die bis zum 31. Okt. 2014 laufende Amtszeit beim Landkreis Osterode am Harz endete deshalb vorzeitig mit Ablauf des 31. Oktober 2011.

Die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats für den Landkreis Osterode am Harz müsste somit grundsätzlich in der Zeit vom 1. Nov. 2011 bis 30. April 2012 stattfinden. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG könnte die Wahl bis zu drei Monate später stattfinden, wenn dadurch eine gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Diese Alternative ist ausgeschlossen, da in dem Zeitraum bis zum 31. Juli 2012 keine Wahlen vorgesehen sind. Aus organisatorischer Sicht könnte unter Berücksichtigung der für eine Landratswahl notwendigen Wahlvorbereitungen frühestens ein Termin im Jahr 2012 gewählt werden.

Nach den das NKomVG ergänzenden Bestimmungen des § 45b Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) - die Wahl hat an einem Sonntag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattzufinden - und dem Bestreben, die Zeit bis zum Amtsantritt eines neuen Hauptverwaltungsbeamten möglichst kurz zu halten, würde als frühestmöglicher Wahltermin Sonntag, der 29. Jan. 2012, zu erreichen sein; letztmöglicher Wahltermin wäre Sonntag, der 29. April 2012. Den Wahltag bestimmt nach § 45 b Abs. 2 NKWG der Kreistag.

b) Vorläufiger Verzicht auf die Durchführung der erforderlichen Wahl einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wegen der Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune

Der Kreistag beschloss in seinen Sitzungen am 22. Feb. 2010 und 21. Feb. 2011 Sondierungsgespräche über eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit zu führen und verschiedene Fragen zu künftigen Kommunalstrukturen in Südniedersachsen gutachterlich klären zu lassen. In seiner Sitzung am 31. Okt. 2011 hat er beschlossen, konkrete Fusionsverhandlungen aufzunehmen.

Das NKomVG ist mit seinen wesentlichen Teilen am 1. November 2011 in Kraft getreten. Es enthält in § 80 Regelungen zur Wahl und zur Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten. Neben solchen allgemeiner Art, sind speziell in § 80 Abs. 3 und 5 NKomVG auch Regelungen vorgesehen, die sich im Zusammenhang beschlossener Verhandlungen über Zusammenschlüsse von Kommunen auf den Zeitpunkt anstehender Direktwahlen und die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber auswirken können.

Gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG kann der Kreistag beschließen, auf Grundlage eines Beschlusses zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune auf die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Hauptverwaltungsbeamten aus dem Amt vorläufig zu verzichten. Ein solcher Beschluss ist gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Hauptverwaltungsbeamten aus dem Amt zu fassen.

Der bisherige Amtsinhaber, Landrat Bernhard Reuter, ist als Landrat des Landkreises Göttingen gewählt worden. Die Amtszeit beim Landkreis Osterode am Harz endete deshalb vorzeitig mit Ablauf des 31. Oktober 2011. Der Kreistag kann somit auf die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats für längstens zwei Jahre, damit bis zum 31. Oktober 2013, verzichten.

Es liegt im Ermessen des Kreistages zum einen über einen vorläufigen Verzicht und zum anderen dessen Dauer zu entscheiden. Mit der Regelung will der Landesgesetzgeber erklärter Weise die kommunale Selbstverwaltung stärken, indem den Kommunen die Entscheidung über den vorläufigen Verzicht auf eine Wahl überlassen wird.

Im Zusammenhang mit der nach § 80 Abs. 3 NKomVG zu treffenden Entscheidung über die Zeitdauer eines vorläufigen Verzichts ist zu beachten, dass die Verhandlungen des Landkreises Osterode am Harz über Zusammenschlüsse mit anderen Kommunen erst am Anfang stehen. Dies spricht dafür, wenn auf die Wahl vorläufig verzichtet wird, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum voll auszuschöpfen und auf die Wahl bis zum 31. Oktober 2013 vorläufig zu verzichten; dies wird im Übrigen auch vom Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration empfohlen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Kreistag darüber zu entscheiden hat,

a) ob und wann die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats (Direktwahl) durchgeführt wird (Beschlussvariante 1)

oder

b) ob unter Festlegung des Zeitraums des Verzichts auf die erforderliche Wahl einer Landrätin oder eines Landrats nach § 80 Abs. 3 NKomVG vorläufig verzichtet wird (Beschlussvariante 2).

II. Beschlussvorschlag:

a) Die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats für den Landkreis Osterode am Harz findet am Sonntag, 2012, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

oder

b) auf die erforderliche Wahl einer Landrätin oder eines Landrats für den Landkreis Osterode am Harz wird nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers bis zum 31. Okt. 2013 vorläufig verzichtet.

In Vertretung

gez.

Gero Geißreiter

Erster Kreisrat